

RS Lvwg 2021/10/21 LVwG-VG-12/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.10.2021

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs2 Z1

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §14

BVergG 2018 §141

Rechtssatz

Bei der Interessenabwägung ist auf die allgemeinen Interessen und Grundsätze Rücksicht zu nehmen, dass der Auftraggeber bei seiner zeitlichen Planung des Beschaffungsvorganges die Dauer eines allfälligen Rechtsschutzverfahrens mit einzukalkulieren hat (siehe zB BVA N/0038-BVA/10/2010-EV19), dass das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter zu berücksichtigen ist (grundlegend VfGH B 1194/02) und schließlich dass gemäß § 14 Abs 4 NÖ VNG von der Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur dann abzusehen ist, wenn die Interessenabwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen ergibt.

Schlagworte

Vergabe; einstweilige Verfügung; Ausscheidung; Angebot; Verhandlungsverfahren; Einladung zur Angebotslegung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.VG.12.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>